

Förderkriterien für Zusatzausbildungen von Lehrlingen in der Bauindustrie

(gem. FVAS-Beschluss vom 1.6.2022)

1. Die Zusatzausbildung hat auf Grundlage der jeweiligen Ausbildungsordnung und abgestimmt bzw. aufbauend auf die Ausbildungsinhalte zu erfolgen, welche im Rahmen der klassischen Lehrbauhof-Einberufungen absolviert werden. Die Zusatzausbildung kann die im Rahmen der „klassischen“ LBH-Einberufungen vermittelten Inhalte vertiefen, ergänzen oder zur Wiederholung bereits vermittelter Fertigkeiten dienen.
2. Die Ausbildungszeiten und die vermittelten Inhalte jeder Zusatzausbildung sind nachvollziehbar zu dokumentieren. Ebenso müssen die Lernergebnisse des jeweiligen Lehrlings regelmäßig festgestellt werden. Die Anwesenheitsquote des jeweiligen Lehrlings muss mindestens 70% pro Lehrgang/Modul betragen.
3. Die Ausbildung umfasst sowohl Theorie als auch Praxis. Die Gruppengröße während der praktischen Ausbildung beträgt maximal 15 Personen pro Ausbilder. Der Theorieunterricht kann auch in einer größeren Gruppe abgehalten werden (abhängig vom jeweiligen Thema).
4. Die Ausbildung erfolgt off-the-job, d.h. nicht auf der Baustelle, sondern in einer gesonderten, dafür geeigneten Bildungseinrichtung. Folgende Bildungseinrichtungen gelten als geeignet:
 - 4.1. BAUAkademien - unabhängig davon, ob der Fachverband der Bauindustrie an der BAUAkademie beteiligt ist oder nicht,
 - 4.2. Bildungseinrichtungen von Bauindustriunternehmen, welche nachweislich gemäß ISO 29990 oder ISO 29993 bzw. ISO 21001 zertifiziert sind oder
 - 4.3. sonstige Bildungseinrichtungen, die nachweislich über ein Qualitätsmanagementsystem mit folgenden Mindestanforderungen verfügen:
 - Ausbilder für die angebotenen Fachgebiete, die eine Ausbilderprüfung gemäß § 29a Berufsausbildungsgesetz (BAG), einen Ausbilderkurs gemäß § 29g BAG oder eine gleichzuhaltende Prüfung bzw. Ausbildung absolviert haben
 - Organigramm mit Zuständigkeiten für die einzelnen Fachausbildungen
 - Dokumentation der angebotenen Kurse mit Kursdauer und Kursinhalten
 - ausreichend ausgestattete, speziell hierfür vorgesehene Ausbildungsinfrastruktur (Freiflächen, Geräte, Simulatoren, Hallen, Lehrsäle etc.)Bildungseinrichtungen gemäß 4.2 und 4.3 haben die Eignungsvoraussetzungen einmal jährlich gemäß o.a. Bestimmungen gegenüber dem Fachverband der Bauindustrie nachzuweisen.

Die Zuerkennung der Fördermittel erfolgt auf Antrag der jeweiligen Bildungseinrichtung mit dem dafür vorgesehenen Onlineformular unter Bekanntgabe des Lehrlingsnamens (mit Lehrvertragsnummer, Lehrberuf, Lehrzeitbeginn, Lehrzeitende) sowie der absolvierten Zusatzausbildung (Anzahl der Ausbildungswochen).